

Antrag
der Bundesregierung

Fortsetzung des Einsatzes bewaffneter deutscher Streitkräfte bei der Unterstützung der gemeinsamen Reaktion auf terroristische Angriffe gegen die USA auf Grundlage des Artikels 51 der Satzung der Vereinten Nationen und des Artikels 5 des Nordatlantikvertrags sowie der Resolutionen 1368 (2001) und 1373 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 29. Oktober 2008 beschlossenen Fortsetzung des Einsatzes bewaffneter deutscher Streitkräfte bei der Unterstützung der gemeinsamen Reaktion auf terroristische Angriffe gegen die USA über den 15. November 2008 hinaus für weitere 13 Monate zu. Es können bis zu 800 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden.
2. Die Fortsetzung erfolgt auf Grundlage
 - a) des Artikels 51 der Satzung der Vereinten Nationen,
 - b) des Artikels 5 des Nordatlantikvertragssowie der Resolutionen 1368 (2001) und 1373 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen,
in Wahrnehmung des Rechts zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes. Der Einsatz der Kräfte darf über den 15. November 2008 hinaus fortgesetzt werden, sobald der Deutsche Bundestag seine konstitutive Zustimmung hierzu erteilt hat.
3. Regelungen und Zusagen
Es gelten für die Fortsetzung des Einsatzes die in diesem Antrag aufgeführten Regelungen und Zusagen, die einerseits die Festlegungen vorangegangener Mandate des Deutschen Bundestags zusammenfassen, andererseits notwendige Anpassungen vornehmen.
4. Völkerrechtliche Grundlagen
Am 11. September 2001 verübten Terroristen mit vier entführten Zivilflugzeugen Anschläge in den USA, die mehrere Tausend Menschen das Leben kosteten. In seiner Resolution 1368 (2001) vom 12. September 2001 bezeichnete der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen diese Anschläge als Bedrohung für den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit und unterstrich das Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung. Mit Resolution 1373 (2001) vom 28. September 2001 bekräftigte der Sicherheitsrat erneut das Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung und forderte alle Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus auf. Diese Resolutionen wurden später immer wieder vom Sicherheitsrat bestätigt.

Am 12. September und 4. Oktober 2001 stellte der Nordatlantikrat fest, dass die terroristischen Angriffe auf die USA als Angriff auf alle Bündnispartner der NATO im Sinne des Artikel 5 des Nordatlantikvertrages anzusehen seien. Damit ist auch die Bundesrepublik Deutschland aufgefordert, im Rahmen der kollektiven Selbstverteidigung zu Maßnahmen der Bündnispartner gegen den Terrorismus beizutragen.

5. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die deutschen Streitkräfte handeln bei der Beteiligung an der Bekämpfung des internationalen Terrorismus in Wahrnehmung des Rechtes zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Art. 24 Abs. 2 des Grundgesetzes.

6. Auftrag

Die Operationen ENDURING FREEDOM (OEF) / ACTIVE ENDEAVOUR (OAE) haben weiterhin zum Ziel, Führungs- und Ausbildungseinrichtungen von Terroristen auszuschalten, Terroristen zu bekämpfen, gefangen zu nehmen und vor Gericht zu stellen sowie Dritte dauerhaft von der Unterstützung terroristischer Aktivitäten abzuhalten.

In diesem Rahmen ergeben sich für die Bundeswehr insbesondere folgende Aufgaben:

- Militärische Präsenz auf See;
- Aufklärung, Überwachung und Lagebilderstellung auf und über See;
- Kontrolle des Seeverkehrs;
- temporäre Führung der maritimen Operation;
- Lufttransport zur Unterstützung der maritimen Operation;
- Eigensicherung und Nothilfe.

7. Einzusetzende Kräfte und Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung an den Operationen ENDURING FREEDOM / ACTIVE ENDEAVOUR werden Kräfte der Bundeswehr für Einsatz und Einsatzunterstützung, Führung und Aufklärung einschließlich der Beteiligung an internationalen militärischen Hauptquartieren und in integrierten Verwendungen sowie als Verbindungsorgane zu internationalen Organisationen und nationalen militärischen Dienststellen bereitgestellt.

Für die deutsche Beteiligung an OEF und OAE werden streitkräftegemeinsam folgende militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

- Führung;
- Führungsunterstützung;
- Aufklärung und Überwachung;
- Einsatzunterstützung einschließlich Transport und Umschlag;
- Sicherung und Schutz;
- sanitätsdienstliche Versorgung;
- Evakuierung, einschließlich medizinischer Evakuierung.

8. Ermächtigung zu Einsatz und Dauer

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die weitere deutsche Beteiligung an den Operationen ENDURING FREEDOM und ACTIVE ENDEAVOUR die in Ziffer 7. genannten Kräfte und

Fähigkeiten – unter dem Vorbehalt der konstitutiven Zustimmung durch den Deutschen Bundestag – einzusetzen.

Das Mandat ist bis zum 15. Dezember 2009 befristet.

9. Status und Rechte

Die Anwendung militärischer Gewalt richtet sich nach den für den jeweiligen Einsatzraum geltenden Einsatzregeln auf der Grundlage des Völkerrechts. Beim Aufenthalt in NATO-Staaten richten sich Status und Rechte der eingesetzten deutschen Soldatinnen und Soldaten nach den zwischen den NATO-Staaten abgeschlossenen Vereinbarungen.

In Nicht-NATO-Staaten richten sich Status und Rechte, soweit nicht allgemeines Völkerrecht anzuwenden ist,

- a. entweder nach den zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem jeweiligen Aufnahmestaat getroffenen Vereinbarungen
- b. oder nach Vereinbarungen, die ein Partnerstaat mit dem Aufnahmestaat für das deutsche Kontingent getroffen hat.

10. Einsatzgebiet

Der Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte erfolgt im Rahmen der Unterstützung der gemeinsamen Reaktion auf terroristische Angriffe gegen die USA auf Grundlage des Artikels 51 der Satzung der Vereinten Nationen. Der deutsche Beitrag wird im Gebiet gemäß Artikel 6 des Nordatlantikvertrages sowie am Horn von Afrika einschließlich angrenzender Seegebiete (das Rote Meer, der Bab-el-Mandeb, der Golf von Aden, die Arabische See, der Golf von Oman mit der Straße von Hormuz bis zum Längengrad 56°E sowie das Nordarabische Meer und Teile des Indischen Ozeans bis zum Breitengrad 11°S und zum Längengrad 68°E) geleistet.

Die Mitwirkung an der Führung des Einsatzes bleibt hiervon unberührt.

11. Personaleinsatz

Für die Beteiligung an den Operationen ENDURING FREEDOM / ACTIVE ENDEAVOUR werden bis zu 800 Soldatinnen und Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt.

Während Kontingentwechseln darf die Personalobergrenze vorübergehend überschritten werden.

Es können eingesetzt werden:

- Berufssoldaten und Berufssoldatinnen;
- Soldaten auf Zeit und Soldatinnen auf Zeit;
- Freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistende;
- Reservisten und Reservistinnen, die ihre Bereitschaft erklärt haben, an besonderen Auslandsverwendungen teilzunehmen.

12. Besondere Auslandsverwendung

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes.

13. Kosten

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der deutschen Beteiligung an der Operation ENDURING FREEDOM werden für einen Zeitraum von dreizehn Monaten insgesamt rund 48,0 Mio. EUR betragen. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2008 rund 5,0 Mio. EUR sowie auf das Haushaltsjahr 2009 rund 43,0 Mio. EUR. Für diese Ausgaben ist

im Einzelplan 14 sowohl im Bundeshaushalt 2008 als auch im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2009 Vorsorge getroffen.

Begründung:

Die umfassende Bekämpfung des internationalen Terrorismus, zu der der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in seinen Resolutionen 1368 (2001) und 1373 (2001) aufgerufen hat, ist weiterhin eine der zentralen Herausforderungen für die internationale Gemeinschaft.

Der Angriff im Sinne des Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen war nicht mit den Anschlägen des 11. September 2001 abgeschlossen, sondern wurde fortgesetzt, hat auch in weiteren Anschlägen (z.B. in London oder Madrid) seinen Ausdruck gefunden und dauert bis heute an.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat wiederholt seine fortdauernde Unterstützung für die internationalen Bemühungen zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen bekräftigt, zuletzt im Rahmen der Resolution 1833 (2008) vom 22. September 2008.

Die fortbestehende Bedrohungslage durch den internationalen Terrorismus und die diese eindämmenden Maßnahmen der Internationalen Gemeinschaft erfordern daher auch weiterhin die lageabhängige Bereitstellung ausgewählter militärischer Fähigkeiten mit Zustimmung des Deutschen Bundestages.

Die Bekämpfung des internationalen Terrorismus ist nicht primär eine militärische Aufgabe. Die Internationale Gemeinschaft darf in ihren umfassenden Anstrengungen zur wirksamen Beseitigung der gesellschaftlichen, sozialen und ökonomischen Umstände, die das Entstehen von Terrorismus begünstigen, nicht nachlassen. Die fortbestehende Bedrohungslage durch den internationalen Terrorismus und die eindämmenden Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft erfordern aber auch weiterhin die lageabhängige Bereitstellung ausgewählter militärischer Fähigkeiten. Die Operation ENDURING FREEDOM (OEF) sowie die Einsätze der NATO im Mittelmeer im Rahmen der Operation ACTIVE ENDEAVOUR (OAE) sind ein angemessener militärischer Beitrag zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus.

Deutschland beteiligt sich zukünftig nicht mehr an der OEF-Mission auf afghanischem Boden. Mit dem Verzicht auf die Bereitstellung von 100 Spezialkräften im Rahmen der dortigen OEF-Mission zieht die Bundesregierung die Konsequenzen aus der Schwerpunktverlagerung in Afghanistan von OEF hin zu ISAF. Deutschland wird sich zukünftig militärisch in Afghanistan nur noch im Rahmen von ISAF engagieren.

Die bisherige Einsatzpraxis hat gezeigt, dass die Obergrenzen der OEF-Einzelkontingente nicht voll ausgeschöpft wurden. Bereits in der Vergangenheit wurden daher Stärken angepasst (2006 und 2007) oder Einzelfähigkeiten aus dem Mandat herausgenommen (Wegfall der ABC-Abwehrkräfte im Jahr 2003), wenn dies sinnvoll erschien. Bei unveränderter Durchführung des Einsatzes mit einem substanziellen militärischen Beitrag zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus wird nun erneut eine entsprechende Anpassung des Gesamtumfangs vorgenommen.

Angesichts des Verzichts auf die Landkomponente OEF Afghanistan kann von einer Unterteilung der mandatierten Personalobergrenze von 800 Soldatinnen und Soldaten abgesehen werden. Mit einer Personalobergrenze von 800 Soldatinnen und Soldaten ist Deutschland weiterhin befähigt, das erforderliche Fähigkeitsprofil für den Anti-Terror-Einsatz am Horn von Afrika abzubilden. Die Obergrenze stellt einerseits die Kräfte dar, die notwendig sind, um hinreichend flexibel sowie angepasst an die Lage und den Auftrag operieren zu können. Sie demonstriert andererseits unseren Partnern das bündnisgerechte hohe militärische Engagement Deutschlands bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus.

Der Verzicht auf die Landkomponente OEF Afghanistan führt auch zu einer entsprechenden Beschränkung des Einsatzgebietes auf die für die Durchführung der Seeoperationen erforderlichen Gebiete.

Durch den Einsatz von See- und Seeluftstreitkräften wird Terroristen am Horn von Afrika der Zugang zu Rückzugs – und Aktionsräumen und die Nutzung potenzieller Verbindungswege zu terroristischen Strukturen auf der arabischen Halbinsel erschwert. Gleichzeitig wird ein Beitrag zum Schutz dieser für den Welthandel strategisch wichtigen Seepassagen vor terroristischen Anschlägen geleistet. Gleiche Wirkung erzielen die NATO-Seestreitkräfte im Mittelmeer im Rahmen von OAE.

Das vorliegende Mandat soll um 13 Monate verlängert werden, um im kommenden Jahr dem dann neugewählten Bundestag die Entscheidung über eine eventuelle weitere Verlängerung zu ermöglichen.

Die Bundesregierung sichert zu, den Deutschen Bundestag regelmäßig über Einsätze auf der Grundlage dieses Mandats zu unterrichten.

elektronische Vorab-Fassung*